

07.04.10

Motion

SP-Fraktion, SVP-Fraktion, Grüne-Fraktion

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage für den Erlass eines Reglements über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen zu unterbreiten. Das Reglement soll insbesondere folgende Punkte berücksichtigen:

- Als städtische Vertretungen gelten sowohl Organmitglieder, die vom Stadtrat abgeordnet werden, als auch Organmitglieder, die auf Vorschlag des Stadtrats vom zuständigen Organ gewählt werden.
- Die Vertreterinnen und Vertreter informieren den Stadtrat vor ihrer Wahl umfassend über ihre Interessenbindungen. Die Angaben stehen den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderats zur Einsicht offen.
- Die Vertreterinnen und Vertreter informieren die vorgesetzte Stelle umgehend und soweit als möglich im Voraus schriftlich über neu eintretende Interessenkonflikte sowie über neue Interessenbindungen.
- Für städtische Angestellte und Behördenmitglieder (inkl. ehemalige Stadtratsmitglieder) endet die Abordnung mit ihrem Ausscheiden aus städtischen Diensten.
- Die Vertreterinnen und Vertreter informieren die vorgesetzte Stelle wenn immer nötig, mindestens aber jährlich in schriftlicher Form über alle wesentlichen Entwicklungen bei der Drittinstitution sowie über die Zusammensetzung der Organe und Anteilseigner mit mehr als 5% des Kapitals oder der Stimmen. Die Berichte stehen der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderats zur Einsicht offen.
- Findet die Tätigkeit der Vertreterinnen und Vertreter ausserhalb der Arbeitszeit statt und wird von der Drittinstitution nicht entschädigt, wird sie durch die Stadt separat entschädigt. Die Ansätze dieser Entschädigung sind einheitlich festzulegen.
- Vertreterinnen und Vertreter, die von der Drittinstitution entschädigt werden, sind verpflichtet, Entschädigungen und Erfolgsvergütungen jeder Form offen zu legen. Erfolgsvergütungen sind vollständig der Stadtkasse abzuliefern. Ebenfalls vollständig abzuliefern sind Entschädigungen einer Drittinstitution, wenn die Mandats-tätigkeit innerhalb der bezahlten Arbeitszeit verrichtet wird. Findet die Tätigkeit ausserhalb der bezahlten Arbeitszeit statt, kann die Vertreterin bzw. der Vertreter Entschädigungen bis zu einem Maximalbetrag von 20'000 Franken behalten. Bei mehreren Mandaten gilt der Ansatz für die gesamthaften Entschädigungen.

Begründung

Gemäss Gemeindeordnung kann der Gemeinderat Verordnungen von allgemeiner Wichtigkeit erlassen. Da die mit Weisung 296 (GR Nr. 2008/436) erarbeitete Verordnung aufgrund eines nicht korrigierbaren Versehens bei der Schlussabstimmung nicht in Kraft treten konnte, besteht weiterhin ein dringender Bedarf nach einer Regelung der Abordnungen, die für die Öffentlichkeit transparent ist. Die Untersuchung ewz-Swisspower der GPK hatte gezeigt, dass bezüglich Abordnung, Kontrolle, Vermeidung von problematischen personellen Verflechtungen und Interessenkonflikten in privaten Firmen, an denen die Stadt Zürich beteiligt ist, ein erheblicher Handlungsbedarf besteht.

 